

- Anmeldung für die unter 3<sup>c</sup> aufgeführten Flächen.  
 2. bis 1. Oktober des Erntejahres für die unter 3<sup>b</sup> bis 3<sup>d</sup> und mit 1/5 für die unter 1 u. 2 aufgeführten Flächen falls nicht ein früherer Verkauf des Obergutes eintritt.  
 3. bei der erstmaligen Veräußerung eines Theiles der Haupternte sofort, spätestens jedoch bis 15. Juli des auf die Ernte folgenden Jahres für Flächen zu 1 und 2.

Inwieweit der geerntete Tabak als Sicherheit für die festgesetzten Steuerbeträge anzusehen ist, entscheidet die Steuerbehörde, welcher jeder Käufer unversteuerten Tabaks für die auf demselben ruhende Steuer haftbar bleibt.

Die fernerhin sich aus Einschaltung obiger Zusätze ergebenden Abänderungen der gesetzlichen wie reglementären Bestimmungen sind nicht weiter ausgeführt, da sie ohne jond erliche Schwierigkeit bei Annahme des Zusatzes noch nachträglich bewirkt werden können. Zu bemerken wäre vielleicht noch, daß die Schätzungskommission für Ortschaften über 2 km. von der Hebe- bzw. Controllstelle entfernt und bei sporadischem Tabakbau aus dem Ober-Controleur bzw. Stellvertreter

und einem von der Gemeinde ohne Anspruch auf besondere Entschädigung gewählten Mitglied bestehen und daß in allen Fällen die Mittheilung des festgestellten Steuerjahres pro Acker schon unmittelbar nach der Schätzung an den Pflanzeerfolger kam.

Auch würde ferner bei Veranlagung der Flächensteuer die probeweise wechselnde Revision von 10% aller tabakbauenden Ortschaften eines Bezirks zur Verminderung der erheblichen Unkosten ohne Gefährdung des Steuerinteresses genügen.

Hiermit sei diese Arbeit abgeschlossen. Ob für die gemachten Vorschläge die Zustimmung der Interessentenkreise und Beachtung an maßgebender Stelle finden werden, steht dahin. Immerhin glaubt Verfasser durch vorliegende Ausführungen einen wenn auch nur geringen Theil zur Klärung der über den Gegenstand aufgeworfenen Fragen speciell hinsichtlich ostpreussischer Verhältnisse beigetragen zu haben, einer berufeneren Feder überlassend das allen tabakbauenden Kreisen Gemeiname und der Reform Bedürftige herauszugreifen und unter Berücksichtigung der geschilderten ungünstigen Verhältnisse der Ostprovinz frei zu verwenden.

**I. Vereinfachtes Verfahren.**

Orts-Vorstand N. erhält 2 Listen in nachstehender Form zur Auslegung bzw. Ausfüllung in duplo, nimmt die Geldbeträge für Flächen bis 12 qm. mit je 50 Pfg. entgegen und übersendet Liste nach Abschluß 1. Juli bis 3. Juli der Hebestelle mit den erhaltenen Geldbeträgen.

In der Ortschaft Gadden haben mit Tabak bepflanzt:

Nr.	Name und Gewerbe des Pflanzers.	Art der Pflanzung	angemeldet sind qm.	Unterschrift des Pflanzers.	An Ortsvorst. gezahlt Mk.	vorgefunden sind qm.	Dafür sind zahlbar Mk.	somit nachzahlen Pfg.	Nr. u. Quartal des Ein-Journals.	Bemerkungen.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
1.	Groms	Besitzer im Gart.	10	Groms	0,50	8	0,50	—		
2.	Mchmies I Michel	Losman hinter der Scheune	12	Mchmies	0,50	18	0,90	40	218 III 90,91	wegen Differenz verhandelt
3.	Effeleit	Knecht am Hause	12	Effeleit	0,50	16	0,80	30	219 "	do. Pr. Nr. 8 90,91
4.	Peipers	Ortsdin.	8	Peipers	—	10	0,50	50	—	Pfändungs-Befehl Nr. 10 Tabak gepfändet.

Geschlossen Gadden d. 30. Juni 1890 und eingesandt mit 3 Mk. Drei Mark Gadden, d. 2. Juli 1890.

(L. E.)  
 Orts-Vorstand.  
 3 Mk. G. J. Nr. 3 III 190,91.  
 L. d. 5. 7. 90.  
 Königl. Steuer-Amt.  
 N

110  
 Für die Richtigkeit der Vermessung Sp. 7. Gadden, d. 10 Juli 1890, Klang, beritt. Str.-Aufsehr.

Zu lfd. Nr. 2. Von Einleitung des Strafverfahrens wird Abstand genommen. Tilsit, d. 10 Oktober 1890. Kg. H. J. A.

Zu lfd. Nr. 3. Die Strafe von . . . wird wegen . . . niedergeschlagen. N. St. Rath.

**II. Bisheriges Verfahren.**

- A. In Ortschaft Klipichen-Roedjzen baut Losmann Mir Schlein 2 qm. Tabak = 5 Pfg. Steuer.
- |  |                 |
|--|-----------------|
| 1. Ortsvorstand erhält Anmelde-Formulare                                       | 0,03 Pfg. Porto |
| 2. Nach Ausfüllung zurück  | 0,10 " "        |
| 3. Benachrichtigung über Steuerentrichtung                                     | 0,10 " "        |
| 4. Schlein ist nach Rogebit verzogen   | 0,10 " "        |
| 5. Benachrichtigung nach Rogebit nachgeschickt                                 | 0,10 " "        |
| 6. Mahnung   | 0,10 " "        |
| 7. Steueramt Seydekrug zur Beitreibung   | 0,10 " "        |
| 8. Beitreibung fällt fruchtlos aus   | 0,20 " "        |
| 9. St. A. H. sendet fruchtloses Pfändungs-Protokoll (Zwangsvollstr. Gebühren.) | 0,20 " "        |
|  | 1,03 Mk. Porto. |

- Zur Erlagung eines Steuerbetrages von 5 Pfg. an B. Losmann Jurgis Thuleweit in Passon-Reisgen meldet 2 qm. nicht an (Straffall.)
- |   |               |
|---|---------------|
| 1. Anzeige des Grenz-Aufsehers durch Vermittlung des Ober-Grenz-Controleurs bzw. Amtsporto geht ein | Proto 0,10 Mk |
| 2. N. J. A. Thomascheiten zur Instruktion   | 0,20 "        |
| 3. Jurgis Thuleweit durch Zustell. Urkund. vorgelad.  | 0,40 "        |
| 4. J. Th. erscheint kann nicht zahlen, Schreiben an Hauptamt zurück                                 | 0,20 "        |
| 5. Hptamt erläßt Strafbescheid an Neben Zoll Amt zur Publication                                    | 0,20 "        |
| 6. J. Th. vorgeladen  | 0,10 "        |
| 7. Erscheint nicht deshalb zugestellt, in Kraft der Eröffnung.                                      |               |